

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 43

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

briertem Wappen, Reichsadler und Viscontischlange gehöre „dem ersten Herzog von Mailand, Gian Gallazzo Visconti an“. Nr. 47 auf Seite 316. Giovanne Mar. Visconti, der erste Herzog von Mailand, geboren 1388, starb 1412 zu Pavia und hat nur die Schlange als Wappen geführt. — Der fünfte Herzog von Mailand, Giovanne Mar. Sforza, führte richtig obiges quadriertes Wappen; daß er aber erst 1471 geboren, nicht als 7jähriger Knabe im Winter 1478 auf dem Schlachtfelde von Giornico erschienen, versteht sich von selbst. Da aber Giov. Mar. Sforza 1477 als Herzog von Mailand anerkannt wurde, kann wohl mehr als einer seiner Ritter sein Wappen und seinen Namen auf dem Schild geführt und bei Giornico verloren haben.

So ist pag. 518 und 519 die Bombarde, wenn „Erzherzog Sigismund von Österreich“ darauf steht, nicht 1404, sondern 1494 zu lesen, wofür auch ihre Konstruktion spricht. Dies genüge — trotz vieler solcher Gebrechen, ist das Buch dennoch sehr lehrreich und empfehlenswerth.

Luzern den 10. Okt. Dr. Herm. v. Liebenau.

Eidgenossenschaft.

Die Verhandlungen der 8. Generalversammlung des schweizer. Lehrervereins, betreffend den Entwurf einer neuen Militärorganisation von Oberst Welti.

(Corresp.) Da der Entwurf zu einer neuen Militärorganisation von Herrn Bundesrat Oberst Welti der Schule eine Rolle zuthilft, so werden es die Herren Militärs begreiflich finden, daß die Lehrer ihrerseits sich mit militärischen Fragen beschäftigen. Schon seit einiger Zeit las man von Rapporten und Diskussionen in den Lekalvereinen. Bei der 8. Jahresversammlung des schweiz. Lehrervereins in Basel, am 12. October, ist die Frage zu einem gewissen Abschluß gelangt und es wird die Lefer der schweiz. Militär-Zeitung interessiren, über die Art, wie in den Kreisen der Schulmänner die Frage aufgefaßt wird, einige Mittheilungen zu erhalten.

Wer allen Dingen ist zu constatiren, daß über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Turnens in den Volkschulen unter der Leherschaft eine Meinungsvielftheit mehr obwaltet. Natürlich wird dabei vor allem an die Frei- und Ordnungsübungen gedacht. Die Forderung wird gestellt, auch abzusehen von der Wehrfrage, schon im Interesse einer allseitigen Erziehung, weil der Mensch nicht aus Geist allein, sondern aus Seele und Leib besteht. Das kann aber denen, welche speziell das militärische Interesse zu vertreten haben, gleichgültig sein; wenn nur die alte Turnerei in den Schulen des ganzen Landes immer mehr zur Geltung kommt, so wird für die Wehrfähigkeit der jungen Mannschaft vorgearbeitet, gleichviel ob man diesen besondern Zweck nun absichtlich verfolge oder nicht.

Während die Redner alle einig waren darüber, daß das Turnen allgemein in allen Schulen sollte eingeführt werden, zeigten sich Abweichungen hinsichtlich der speziell militärischen Aufgabe, welche Herr Oberst Welti der Schule zuweist. Der Referent, Herr Prof. Hoch von Frauenselb, gestand zwar die Forderung zu, daß die Schullehrer gleich andern jungen Männern Militärdienst thun sollen, widerlegte auch die hiergegen erhobenen, meistens von Inconvenienzen für die Schule hergenommenen Einwendungen, dagegen verwarf er die Ansicht, daß die Lehrer Offiziersbildung erhalten und als Instruktoren der heranwachsenden Jugend, der Knaben und Jünglinge, funktioniren sollten, indem er einerseits in einer solchen Stellung der Lehrer eine nach republikanischen Grundsäcken unzulässige Ausnahmestellung erkannte, andererseits hervorhob, daß die Lehrer zur Lösung einer solchen Aufgabe keine Zeit haben, mit andern Worten, daß ihnen

diese neue Last nur in dem Fall dürfte überbunden werden, wenn das Lehrpersonal namhaft vermehrt würde.

Herr Dr. F. Göttisheim, von Basel, hob die Dienste hervor, welche die Schule durch Pflege des Turnens dem vaterländischen Wehrwesen leisten kann und soll, fand dagegen daß durch aktiven Militärdienst die Schule mehr verlieren als die Armee gewinnen würde. Für den Ernstfall, wenn die ganze Nation einstechen muß, meinte er, werde sich eine passende Verwendung auch für die Lehrer finden, für einzelne unter den Combattanten, für die große Mehrzahl im Committariat und im Sanitätswesen.

Herr Largiader, früher Seminardirektor in Chur, jetzt in St. Gallen, widerlegte die Einwendungen gegen die Militärschuldigkeit der Lehrer durch den Hinweis auf Graubünden, wo man von Alters her nichts anderes weiß, als daß der Lehrer die Waffen trägt wie jeder andere Bürger und wo aus diesem Verhältniß keine Nebelstände entstehen. Allerdings erfreuen sich dort Lehrer und Schüler längerer Ferien als in der übrigen Schweiz, als namentlich in den Städten, aber es würde für die Schule selbst und deren Leistungen kein Schaden sein, nach der Ansicht des Herrn Largiader, die von manchen andern Schulmännern gehalten wird, wenn die Ferien auch anterwärts etwas verlängert würden.

Eine neue Wendung nahm die Diskussion durch Herrn Seminardirektor Ruegg. Er stellte sich auf den Standpunkt, daß die Volkschule alle Elemente der körperlichen Bildung umfassen muß, anerkannte aber sofort, daß dieser Forderung nicht genügt werden kann bei der jetzigen Kinderschule. Wenn die obligatorische Alltagsschule mit dem 12. Altersjahr ein Ende hat, wie in den meisten Kantonen der Fall, so hat es keinen Verstand von einer solchen Schule alles das zu verlangen, was einem Bürger zu wissen und zu können noch thut. Herr Ruegg setzt darum eine gehörig erweiterte Volkschule voraus. Erst wenn die Schule die jungen Leute noch in einem Alter hat, wo bei diesen das eigene Nachdenken erwacht ist, kann von dem, was man Civilschule nennt, die Rede sein. Hier kann und soll dann auch ein Unterricht in den Elementen der Wehrbildung stattfinden. Der Lehrer soll im Seminar in den ersten Jahren turnerische, im letzten Jahr speziell militärische Bildung erhalten. Es liegt auf der Hand, daß die Ausführung dieses Postulats eine namhafte Vermehrung des Lehrerpersoneals, bzw. der öffentlichen Ausgaben, mit sich bringen müßte. Die Mehrzahl der in Basel anwesenden Lehrer hat sich aber für die Forderungen des Herrn Ruegg ausgesprochen. Eine anscheinliche Minderheit wollte sich begnügen mit der Forderung des Herrn Dr. Göttisheim. In der angenommenen Resolution ist von der Militärschuldigkeit der Lehrer nicht die Rede. Dem Antragsteller lag vor allem daran, die Richtung zu bezeichnen, in welcher gearbeitet werden sollte, wenn es mit der Volkschule vorwärts gehen soll.

Prinzipielle Opposition hatte gegen den Beschluß Herr Prof. Daguet von Neuenburg erhoben, der die Schule nicht zu einem Anhänger der Kaserne gemacht wissen will, den Militarismus der Zeit überhaupt perhorreziert und es lieber sähe, wenn die Eidgenossenschaft etwas für den Volksunterricht thäte, als wenn sie die Schule in den Dienst des Militärwesens ziehen möchte. Nur eine ganz kleine Minderheit stimmte für diese Ansicht; die große Mehrheit mußte wohl der Meinung gewesen sein, daß es jedenfalls an der Schule sei, ihren Theil für die Wehrkraft des Vaterlandes einzustehen.

Die Einsprache des Vorstandes der Lehrervereine der romanischen Schweiz erwähnen wir nur pro memoria. Es versteht sich von selbst, daß die dortigen Lehrervereine die Frage selbstständig zu studieren und seiner Zeit sich darüber zu resolviren das unbestrittene Recht haben.

Luzern. (Kantonale Offiziersversammlung.) Am 17. d. M. versammelte sich der kantonale Offiziersverein, trotz des schlechten Wetters, zahlreich in Sursee. Hr. Oberst Stocker hielt ein ausgezeichnetes Referat über die neue Militär-Organisation. Die Versammlung erklärte sich einstimmig mit dem Entwurf einverstanden und beschloß dem Hrn. Bundesrat Welti ihren Dank auszusprechen. Bei fernernen Berathungen wurden einige Abänderungen

zweckmäßig erachtet. Die Berathungen, welche zu lebhafter Diskussion Anlaß gaben, dauerten beinahe vier Stunden. Später wird ein ausführlicher Bericht folgen.

Nach den Verhandlungen wies Hr. Imfinger aus Altstorf einen von ihm konstruierten Repetir-Garabiner, eine leichte und elegante Waffe vor, welche vielen Beifall fand.

Aarau. (Die Versuch über Bewaffnung der Cavallerie.) Q. Indem ich Ihnen für das Interesse danke, welches Sie an unserer Waffe nehmen, theile ich Ihnen, wie versprechen, die Resultate mit, welche wir in der Cavallerie-Nekruten-Schule in Aarau bei dem Versuch mit Hinterladungswaffen erhalten haben. Ich habe nur den Schluss der Schule abgewartet, um Ihnen mit zwei Worten das Resultat mitzutheilen. Dasselbe ist im Ganzen so befriedigend als möglich ausgefallen, und nach den, in dem Lauf von drei Jahren stattgehabten Versuchen, kann man jetzt behaupten, daß unsere Dragoner nach einer gut ertheilten Instruktion sich mit größter Leichtigkeit der Feuerwaffe bedienen, und ihre Pferde zum vollständig ruhigstehen im Feuer bringen können. Das scharfe Schießen zu Pferd kann auch als ganz befriedigend bezeichnet werden, die mittlere Trefferzahl in der Scheibe oder Figur (Mannequin) betrug bei den verschiedenen Distanzen und Waffen 43 %. Auf Ansuchen wurde vom eidg. Militär-Departement ein besonderer Inspektor in den Cavallerie-Wiederholungs-Curs von Bière und die Nekruten-Schule von Aarau gesendet, es war zu diesem Zweck der eidg. Hr. Oberst Stöckli bezeichnet und es läßt sich nicht bezweifeln, daß sein Rapport, sowie der des Hrn. Staatsrath Roquin, welcher ebenfalls den Uebungen bewohnte, der Annahme der Hinterladungswaffen günstig sein werden, und jedenfalls einen vortheilhaftesten Einfluß auf die Entschleppungen der eidg. Behörden ausüben werden.

Basel, 26. Okt. 1869. (Gidgenössische Schießschule.) Heute Nachmittag 2 Uhr ereignete sich auf der Schülenmatte ein bedauerlicher Unglücksfall. Oberleut. Seachti von Stabio, Kt. Tessin, wurde durch einen aus Versehen losgegangenen Schuß in die Brust getroffen und starb sofort.

Waadt. Bericht an die waadtländische Offiziers-Gesellschaft über das Projekt einer Militär-Organisation für die schweiz. Gidgenossenschaft, vom 1. November 1868.²⁾

Die Mehrheit Ihrer Kommission beehrt sich Ihnen in Nachfolgendem das Resultat ihrer Prüfung des Projektes einer neuen Militär-Organisation für die schweizerische Gidgenossenschaft vorzulegen, welches unterm 1. November 1868 vom eidg. Militär-Departement veröffentlicht worden ist und mit dessen Beurtheilung Ihr Bureau von Ihnen beauftragt wurde. Sich auf den Standpunkt stellend, welchen das eidg. Militär-Departement bei Erlass seines Circulars an die Kantone, vom 1. Dezember 1868 eingenommen hat, hat die Kommission das Projekt einer möglichst allseitigen, verurtheilsfreien und freimüthigen Beurtheilung unterworfen. Die Prüfung derselben gessah aber gleichzeitig auch mit großer Aufmerksamkeit und mit dem aufsichtigsten Wunsche, sich von den Vortheilen dieser Reform, auf welche viele unserer Mitbürger der deutschen Schweiz so hohen Werth zu schenken scheinen, zu überzeugen.

So gerne wir hiebei zum nämlichen Resultate gelangt wären, wie jene, so ist uns dies leider unmöglich gewesen. Je näher die Majorität der Kommission die ihrer Beurtheilung unterbreitete Arbeit nämlich betrachtete, je mehr kam sie zur Überzeugung, daß, wenn auch dieselbe eine Anzahl wirklich sehr zu lobender Neuerungen enthalte, andere dieser Neuerungen dagegen wegen ihrer durchdringenden Wichtigkeit alle guten Wirkungen jener Verbesserungen zu nütze machen.

Indem die Kommission mit Vergnügen die minutiöse Sorgfalt und das hohe Talent anerkennt, mit welchem das Projekt ausgearbeitet worden, wird sie in Nachstehendem, jedoch ohne in eine kritische Analyse der einzelnen Artikel einzutreten, die Hauptgründe zusammenfassen, welche die Mehrzahl ihrer Mitglieder bewogen hat, eine einfache Verwerfung des Projektes zu beantragen.

1. Einige der vorgeschlagenen Neuerungen sind konstitutionswidrig. Es sind die in den Art. 26 und 27 des Projektes enthaltenen, welche mit den Art. 19 und 74 der schweizerischen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, die den Wahlmodus für den Generalstabschef der Armee und die Zahlenverhältnisse des Auszugs und der Reserve feststellen. Nun aber halten wir dafür, daß eine Militär-Gesellschaft, wie die unsrige, nicht leichthin sich über die Geschäftigkeit, welche auch die Grundlage der militärischen Hierarchie ist, wegsehen darf, und daß wir im vorliegenden Falle Gefahr laufen würden, unsere Pflichten zu verlecken, wollten wir uns Schlußnahmen erlauben, welche das Staatsgrundgesetz in Frage stellen, ohne daß auf dem gewöhnlichen gesetzlichen Wege zu einer so wichtigen Maßregel geschritten werden wäre. Man kann sogar behaupten, daß die vorgeschlagene Neorganisation dem Wunsche der Bundesversammlung widerstrebe, welche zwar unterm 19. Juli 1867 den Bundesrat beauftragt hat, eine Revision der organischen Gesetze vom 8. Mai 1850 und 27. August 1851, keineswegs aber eine Revision der Bundesverfassung vorzubereiten.

Betrachtet man übrigens näher den Gegenstand dieser bedauerlichen Verfassungswidrigkeit, so kann man unmöglich die im Projekte ausgesprochenen Ansichten theilen. Wir halten dafür, es sei sowohl vom militärischen als vom politischen Standpunkt betrachtet, gut, wenn der Oberbefehlshaber der eidg. Armee von einem Generalstabschef unterstützt werde, der nicht nur das Vertrauen seines Obern, sondern auch dasjenige des ganzen Landes besitzt, und daß denselben von der höchsten Behörde, d. h. der Bundesversammlung durch einen öffentlichen Akt ein Beweis dieses Vertrauens gegeben werde. An diesen zwei hochgestellten und sehr leicht mit dem Vertrauen der höchsten Landesbehörden beehrten Führern ist es wahrlieb nicht zu viel, wenn sich die Armee und die Nation ruhig auf den großen Generalstab verlassen können sollen. Überdies ist der Generalstabschef nicht nur Gehilfe des Oberkommandanten, sondern er ist sein natürlichster und bester Stellvertreter. Aus diesen Gründen ist es daher auch gut, wenn beider Mandat von der nämlichen Behörde ausgeht.

Die Geschichte der alten und neuen Republiken, diejenige der schweizerischen Kantone inbegriffen, zeigt zur Genüge, daß Kriege von zwei oder mehreren gleichzeitigen Aufführern gleichen Ranges mit Glück geführt werden können. — Sparta hatte zwei Könige an der Spitze seiner Truppen, Rom zwei Consule, Athen 10 Generale gleichen Grades, unsere glorreichen Vorfahren eine ganze Tagzahlung, denn sie befolgten, wie ein Blatt von Lausanne richtig daran erinnert hat, den Grundsatz: „nicht alle ihre Köpfe unter dieselbe Mütze zu stecken“. Der jetzt bei uns bestehende Wahlmodus schließt übrigens die gehörige Subordination des Generalstabschefs unter den Oberbefehlshaber nicht aus, ebenso wenig die Einheit im Obermando; dasselbe gibt dem Lande nur eine Garantie mehr des Erfolges.

Weit davon entfernt, die Kompetenz der Bundesversammlung in diesen wichtigen Ernennungen schmäler zu wollen, glauben wir, daß dieselbe gegenheils festgehalten werden solle. Wir neigen sogar zu der Ansicht, läßt es uns gestehen, daß dieselbe eher vermehrt als vermindert werden sollte. Wenn die Diskussion über diesen Gegenstand gesetzlich eröffnet werden könnte, so würden wir beweisen, daß es im Geiste unserer Institutionen und Traditionen liegen würde, der Bundesversammlung auch die Wahl des General-Adjutanten und aller Divisionäre allenfalls auf geschehenen Vorschlag durch den Oberkommandanten zu übertragen. — Da aber dieses Thema hier gesetzlich nicht behandelt werden darf, so enthalten wir uns, näher darauf einzutreten, um einfach am Art. 74 der Bundesverfassung festzuhalten, dessen Fehlerhaftigkeit durch die Paräis in keiner Weise erwiesen und der, ohne weniger militärisch zu sein als die vorgeschlagene Neuerung, jedenfalls republikanischer ist.

Der zweite verfassungswidrige Punkt ist der, welcher sich auf die eidg. Reserve bezieht, die die Bundesverfassung (Art. 19) auf die Hälfte des Auszugs feststellt, welche aber das Projekt (Art. 26) auf die nämliche Stärke, wie der Auszug, bringen möchte. Nun aber scheint uns auch hier die Bundesverfassung besser unterrichtet zu sein, als deren Verfasser. Es ist nicht ohne Grund, daß man in einem Lande, wie das unsrige, darnach gestrebt hat, die Mehrzahl der die aktive Armee bildenden Männer immer in Atheim zu halten, bereit, die Waffen zu ergreifen, schnell ein erstes Aufgebot zu stellen, mit einem Worte, den „Kern“ der Armee zu bilden. Man hat ferner gewollt, daß nur der kleinere Theil der Bürger-Soldaten in Reserve, in zweiter Linie disponibel bleibe, um bis zum letzten Augenblick so lange wie möglich die Privatangelegenheiten, den Hause-

halt der Nation zu besorgen. Diese Idee hat auch ihre volle Berechtigung. Sie nimmt ebensoviel Rücksicht auf die militärischen Bedürfnisse, welche die Umstände erheischen, als auf den demokratischen Zustand eines Landes, das nicht will, daß durch die reiche Macht heil eines Krieges eine Liquidation alter Friedensgeschäfte bevolgert werde.

Wir befürchten nicht, daß alle tauglichen Bürger bis zum 40ten, ja 45ten Alterjahr dem Vaterlande ihre persönlichen Dienste zu dessen Vertheidigung schuldig seien; aber mit der Einschränkung, daß sie dazu eine successive, stufenweise, je nach der Größe der Gefahr und unter dem Schutze einer Kavallerie berufen werde, die jung genug, um schnell an die Grenzen eilen, besonders aber stark und fest genug, um einen ersten Angriff ohne Wanken abweisen zu können.

Zu diesem rationellen Zwecke ist der Art. 19 in die Bundesverfassung aufgenommen werden, und in seiner gegenwärtigen Fassung entspricht er dem Zwecke vollkommen. Wir glauben auch nicht, daß man sich je schlecht dabei befinden oder darüber beklagen hätte. Die Verfasser des Projektes selbst haben in dieser Hinsicht nichts auszusagen. Sie beklagen sich nur der Veränderung wegen, welche dessen Durchführung beständig in den Bataillonen und Kompanien der Reserve herbeiführt. Sie haben die Anomalie hervor, die darin liegt, daß eine gewisse Anzahl Corps der Reserve aus einer doppelten Zahl Corps des Auszuges gebildet wird, wobei es der Kritik freilich nicht schwer wird, den Vortheil auf ihre Seite zu bringen.

Der Übergang aus einem Auszug X in eine Reserve von einem halb so starken Effektivstand war immer ein unsre Organisationen zur Verzweigung bringendes Problem. Wenn auch der Übelstand für die Soldaten gering ist, so ist er um so größer für die Offiziers- und Unteroffiziers-Cadres und die Stäbe. Letztere sind in der Reserve bald in Überschuss, dagegen im Auszuge nur spärlich vorhanden, in welchem man in einigen Kantonen nicht lang genug bleibt, um gute Cadres zu bilden. Es ist dies gewiß ein Organisationsfehler, dem möglichst bald abgehoben werden sollte, und gegen welchen Kantonen und die Fidgenossenschaft schon längst behnach fruchtlos ankämpfen. Der Kanton Waadt batte in seiner vorletzten Militär-Organisation dem Übelstand durch das ingeniose Auskunftsmitte abzuheben gesucht, nur noch eine Art eidgenössischer Bataillon einzuführen, welche dem Auszuge und der Reserve ohne Unterschied angehörten. Bei näherer Betrachtung wird man aber finden, daß der Fehler, so gewiß er vorhanden ist, doch nicht in der Verfassung, sondern einzfa im Gesetze zu suchen ist; daß es daher nicht der Fall ist, daß ganze Gebäude einer mangelhaften Detailbestimmung wegen zu zerstören, es wäre denn, man geht darauf aus, das unternommene Verbesserungswerk so viel wie möglich zu komplizieren. Die Bundesverfassung hat durch den Art. 19 einfach ein Prinzip aufgestellt, und dieses ist richtig. Das Gesetz hat mehrere Arten der Ausführung zur Auswahl gehabt und hat eine der schlechtesten gewählt. — Nur dies ist die Quelle des Unbehagens.

Die einfachste und beste Weise wäre in jeder Beziehung die gewesen, wie in den meisten europäischen Heeren, Reserve-Mannschaften und nicht taktische Einheiten der Reserve zu bilden. Nachdem sie die verschiedenen Stufen des Untertrichts durchgemacht gehabt hätten, wären diese Soldaten und resp. ein Theil der Cadres in die Kategorie der Reserveisten versetzt worden, ohne aus ihrem Bataillon oder ihrer Kompanie auszutreten; sie wären nicht mehr unter die Fahne gerufen werden, außer in Friedenszeiten und in Friedenszeiten für eine oder zwei Inspektionen im Jahr, dabei, mit einer einfachen Randbemerkung, fortwährend in den Stammbüchern figurirend. Auf diese Weise hätte man sehr gute Cadres erhalten und immer gut ausgebildete Corps von jenen gewissen innern Halten, den die Vereinigung der besten militärischen Eigenschaften, der Schwung der Jugend verbunden mit der Festigkeit des reiferen Alters, einem Corps geben, dann aber auch ein leichtes Mittel, den Effektivstand der Truppenaufstellung je nach den Bedürfnissen der friderischen Situation zu verändern und dabei dennoch gleich von Anfang an in dieser für uns so kritischen Periode unsere Kräfte in gehöriger Verfassung zu haben.

Dies war es, was der Kanton Waadt, wir stehen nicht an es zu wiederholen, durch seine Organisation von 1852 bezeichnet hatte, und es ist heute noch zu bedauern, daß man 10 Jahre später die waadtländische Organisation mit denjenigen der andern Kantone nicht durch Ausehnung dieses Systems auf die ganze Schweiz in Einklang gebracht hat, statt im entgegengesetzten Sinne zu verfahren. Eine andere Weise der Ausführung der verfassungsmäßigen Verschriften des Art. 19 wäre die Formation der gleichen Anzahl taktischer Einheiten der Reserve und des Auszuges gewesen, jedoch unter Rekrutierung der Stärke der ersten auf die Hälfte dieser. — Man hätte alsdann regelmäßige Bataillone der Reserve von 360 Mann und des Auszuges von 720 Mann gehabt und ein ähnliches Verhältnis bei den andern taktischen Einheiten, was eine Verwendung aller Cadres des Auszuges in der Reserve nach einer gewissen Dienstzeit in ersterer erlaubt hätte. Dieses System reduzierter Bataillone hätte weiter

in Friedenszeiten, wo es bereits auf die Schulbataillone der Genstrahschule Anwendung findet, noch für den Kriegsfall einen Nachtheil gehabt, wo es auch zufällig vorkommen kann, ohne daß man es für gefährlich halten wird. Auch hätte man, wenn man Gewicht darauf gelegt haben würde, diese Reservebataillone leicht im Kriegsfall durch Freiwillige oder der Landwehr entnommene Mannschaften verstärken können, welche letztere ja für solche Fälle vorkommen zur Disposition der etablierten Behörde steht. Unsre Reserve-Korps hätten in dieser Weise einige Neubildung mit den reduzierten taktischen Einheiten schender Heere im Frieden gehabt, wo die ältesten sich auf unbestimmte Zeit in Urlaub befindenden Fahrgänge nur in Zeiten der Gefahr unter die Fahnen gerufen werden, um ihre Corps zu verstärken. — Andere Mittel und Wege, dem bezeichneten Fehler des jetzigen Gesetzes abzuheben, wollen wir nicht berühren, da uns scheint, es genüge das schon Gesagte, um zu beweisen, daß es völlig unnötig ist, bei Erfüllung dieser Aufgabe die gesetzlichen und natürlichen Grenzen zu überschreiten und dieselbe durch eine mühsame Verfassungsrevision noch komplizierter zu machen.

Wenn wir auf diese zwei Punkte ein größeres Gewicht gelegt haben, als es sich auf den ersten Blick der Mühe zu lohnen scheint, so ist der Grund bloß darin zu suchen, daß dieselben zu einem nothwendigen Schluß führen, welcher dazu dienen kann, noch andere Punkte, sowie das Projekt als Ganzes zu beleuchten. Man muß unter andern über die Leichtfertigkeit erstaunen, mit welcher durch die vorgeschlagenen Neuerungen fort und fort die Bundesverfassung mißachtet wird, welche in Allem einzfa als Anhaltpunkt hätte dienen sollen. Auch ist dies Heranziehen von Dingen, die dem scheinbaren Ziele, das sich der Verfasser des Projektes gesetzt, ganz fremd sind, in keiner Hinsicht gerechtfertigt, und scheint auf Gedanken hinzuweisen, die offenbar zu falschen Schlussfolgerungen geführt haben und die nur dazu dienen können, das Vertrauen zu schwächen, welches man in die Ausrichtigkeit einer solchen Arbeit setzen möchte. Es hat den Anschein, als würden im Grunde mit diesem Projekt weniger ernsthafte Verbesserungen im Militärsystem, als vielmehr die Unterstützung gewisser befannter politischer Bestrebungen begezielt; als wäre daselbe weniger dazu da, einen wirklichen Fortschritt in der Armee zu erlangen, als vielmehr diese, um als Breschbatterie gegen die Verfassung unseres Vaterlandes zu dienen. Dies ist aber einer Offiziersgesellschaft nicht würdig. Eine solche Gesellschaft darf nicht in dieser Weise vorerahen, weder in militärischen, noch in politischen Fragen; in keinem Falle darf sie sich nur beiläufig und in zweideutiger Weise über einen so wichtigen Gegenstand, wie eine Verfassungsrevision, aussprechen. Wenn einmal der Augenblick gekommen sein wird, wo der Werth einer Verbesserung dieser Natur, sei es aus diesem oder jenem Grunde, mit Nutzen wird besprochen werden können, so werden gewiß die waadtländischen Offiziere nicht zurückstehen, ja sogar eifriglich darauf sein, ihre Ansichten ebenfalls frei und offen auszusprechen. Da aber dieser Augenblick noch nicht gekommen, so werden dieselben es ohne Zweifel für ihren Werth angemessener und klüger halten, sich nicht auf die Abwege zu verirren, auf die man sie leitet, und aus diesem Grunde schon auf das vorgesezte Projekt nicht einzutreten.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

In Nummer 42 der Militär-Zeitung sind folgende Druckfehler zu verbessern: pag. 357, 14te Linie von oben, rechte Spalte soll es heissen: über eine 3,5 M., statt 3,5'; pag. 357, 17te Linie von unten, rechte Spalte: Bruxelles Muquardt, statt Mangards; pag. 358, 13te Linie von oben, linke Spalte, 3wüllig-Anzug, statt Civil-Anzug; pag. 358, 16te Linie von unten, linke Spalte: bom besichtern, statt lebenssichern Unterständen; pag. 359, 6te Linie von oben, linke Spalte: wie auch aus den Britischen, statt wie noch; pag. 359, 7te Linie von oben, linke Spalte: Biere, statt Biers; pag. 359, 35te Linie von unten, linke Spalte: Büßmann, statt Nohmann; pag. 359, 2te Linie von oben, rechte Spalte: früher niemals, statt inmal; pag. 359, 32te Linie von unten, rechte Spalte: Sembrancher, statt Rembrander; pag. 359, 31te Linie von unten, rechte Spalte: Bagnethal, statt Bagelthal; pag. 359, 28te Linie von unten, rechte Spalte: auch Col de la mine, statt auf Col. ic.

In Ferdinand Dümmler's Verlagsbuchhandlung in Berlin erscheint soeben in dritter Auflage:

Vom Kriege.

Hinterlassenes Werk des Generals Carl von Clausewitz.

Mit dem Bildnis des Verfassers in Stahlstich. Drei Bände. In 12 Lieferungen zum Preise von 10 Sgr. „Jeder deutsche Offizier, der sich gestehen muß, von Clausewitz höchstens den Namen zu kennen, jeder deutsche Offizier, der dessen Werke nicht auf seinem Arbeitsstisch und zugleich in seinem Kopfe hat, sollte eilen, seine Verfamniss gut zu machen; er sollte sich geloben, kein andres Buch mehr in die Hand zu nehmen, ehe er Clausewitz von Anfang bis zu Ende gelesen.“